

Dieser Tarifvertrag ist eine Reproduktion des Originaltarifvertrags. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der original unterschriebene Tarifvertrag rechtswirksam ist (d. Red.).

Tarifvertrag

für die Bediensteten
der nichtbundeseigenen Eisenbahnen
und von Kraftverkehrsbetrieben

vom 15.12.1966



Stand: 1. August 2014

(die ab dem 1. August 2015 gültigen Grundgehälter, Tabellenlöhne und
Ausbildungsvergütungen sind auf den Seiten 50, 51 und 52 bereits mit abgedruckt)

Dieser Tarifvertrag und die ergänzenden Tarifvereinbarungen wurden vereinbart zwischen
dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V.

und

der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bundesvorstand

sowie

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Bundesvorstand

Herausgegeben vom
Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V.

- Eisenbahnen, Berg- und Seilbahnen, Kraftverkehrsbetriebe -

Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1	Geltungsbereich 1
§ 2	Ausnahmen vom Geltungsbereich..... 1
§ 2a	Einschränkungen des Geltungsbereichs ab dem 1.1.1996..... 1
§ 3	Einstellung 2
§ 4	Probezeit 2
§ 5	Ärztliche Untersuchungen 2
§ 5a	Allgemeine Pflichten 3
§ 6	Zusätzliche Altersversorgung 3
§ 6a	Entgeltumwandlung nach dem AVermG..... 4
§ 7	Arbeitsordnung 4
§ 8	Dienstplan, Diensterteilung 4
§ 8a	Dienstschicht, Ruhezeiten 5
§ 8b	Lenkzeit 5
§ 9	Arbeitszeit 5
§ 9a	Arbeitszeit im Betriebs- und Verkehrsdienst 6
§ 9b	(gestrichen)
§ 10	Überstunden 7
§ 11	Sonn- und Feiertagsarbeit 8
§ 12	Arbeitsversäumnis 9
§ 13	Vergütung der Angestellten 11
§ 14	Entlohnung der Arbeiter 14
§ 14a	Lohn und Gehalt in besonderen Fällen 16
§ 14b	Auszahlung der Löhne und Gehälter 16
§ 15	Einmännendienst 16
§ 16	Nachtarbeit 16
§ 16a	Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten 17
§ 17	Gehalts- und Lohnzahlung bei Leistungsminderung 17
§ 18	Jubiläumsszuwendung 17
§ 19	Sterbegeld und Unterstützungen 18
§ 20	(gestrichen)
§ 21	Krankenbezüge 18
§ 22	Krankenbezüge bei Dritthaftung 20
§ 23	Dienstreisekosten 20
§ 24	Umzugskosten, Trennungsentschädigung 23
§ 25	Dienstkleidung, Schutzkleidung 23
§ 26	Dienstzeit 23
§ 27	Erholungsurlaub 24
§ 27a	Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit 26
§ 28	Beendigung des Arbeitsverhältnisses 27
§ 28a	Begriffsbestimmungen 29
§ 29	Besitzstandwahrung 31
§ 30	Ausschlussfristen 31
§ 31	Gütestelle 32
§ 32	Gültigkeit und Dauer des Vertrages 32

Anlagen:

	Seite
Übersichtsplan für AngestellteAnlage 1	33
LohngruppenverzeichnisAnlage 2	37
DienstreisekostenAnlage 6	38
Verzeichnis der Verwaltungen nach § 6 Absatz 3Anlage 7	39

Anhänge:

Tarifvereinbarung Nr. 500/501 über die Zahlung einer Sonderzuwendung Anhang 1	40
Tarifvereinbarung Nr. 546/547 über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen Anhang 2	43
Tarifvertrag für Auszubildende Anhang 3	45
Tarifvereinbarung Nr. 1632/1633 über die Zahlung einer Leistungs- und Treueprämie Anhang 4	48
Anhänge 5 und 6 (gestrichen)	
Tabelle der Grundgehälter Anhang 7	50
Anhang 8 (gestrichen)	
Lohntabelle..... Anhang 9	51
Anhang 10 (gestrichen)	
Ausbildungsvergütung..... Anhang 10a	52
Tarifvereinbarung Nr. 3063/3066 über die Gewährung von Erholungs- beihilfen in den Jahren 2014, 2015 und 2016..... Anhang 10b	53
Tarifvereinbarung Nr. 1736/1737 über abgesenkte Tarifbedingungen ab dem 1.1.1996..... Anhang 11	57
Tarifvereinbarung Nr. 1973/1974 zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (AltersteilzeitTV - außer Kraft getreten) Anhang 12	68
Tarifvereinbarung Nr. 2756/2963 (Weiterbildung nach dem BKrFQG / Kosten Fahrerkarte) Anhang 13	74
Tarifvereinbarung Nr. 2757 (Überleitungs- und Sicherungstarifvereinbarung 2010)..... Anhang 14	76
Zusatztarifvereinbarung Nr. 2952/2953 (über die Anwendung des ETV im künftigen SPNV-Wettbewerb)..... Anhang 15	91

Tarifvertrag

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

- a) **räumlich**
für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
- b) **fachlich**
für die Arbeitnehmer der nichtbundeseigenen Eisenbahnen,
für die Arbeitnehmer von Kraftverkehrsbetrieben im Personen- und im Güternahverkehr,
- c) **persönlich**
für alle Arbeitnehmer.

(2) Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Prokuristen,
- b) Oberste Betriebsleiter,
- c) örtliche Betriebsleiter, soweit sie zur selbständigen Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern befugt sind,
- d) Bahnagenten, auch soweit sie eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit ausüben,
- e) Auszubildende,
- f) geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer gemäß § 8 Absatz 1 SGB IV,
- g) vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung.

§ 2a Einschränkungen des Geltungsbereichs ab dem 1.1.1996

(1) Bei Unternehmen, die dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen nach dem 31. Dezember 1995 beitreten, gilt dieser Tarifvertrag mit den Einschränkungen und Abweichungen, die sich aus der Tarifvereinbarung über abgesenkte Tarifbedingungen ab dem 1.1.1996 (Anhang 11 zum ETV) ergeben.

(2) Bei Unternehmen, deren Arbeitnehmer am 31. Dezember 1995 im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags beschäftigt wurden, gilt dieser Tarifvertrag für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 1995 eingestellt werden oder nach dem 31. Dezember 1995 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden, nachdem sie zuvor außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrags befristet beschäftigt wurden, mit den Einschränkungen und Abweichungen, die sich aus der Tarifvereinbarung über abgesenkte Tarifbedingungen ab dem 1.1.1996 (Anhang 11 zum ETV) ergeben, wenn für den Betrieb, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt wird, eine Anwendungsvereinbarung nach Maßgabe der Tarifvereinbarung über abgesenkte Tarifbedingungen ab dem 1.1.1996 (Anhang 11 zum ETV) abgeschlossen worden ist.

(3) Durch die Tarifvereinbarung über abgesenkte Tarifbedingungen ab dem 1.1.1996 (Anhang 11 zum ETV) werden die Bestimmungen des § 13, des § 14 und des § 15 dieses Tarifvertrags sowie Bestimmungen des Lohngruppenverzeichnisses (Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag) ausgeschlossen, eingeschränkt oder durch anderweitige Regelungen ersetzt.

§ 3 Einstellung

(1) Der Arbeitsvertrag ist schriftlich abzuschließen; dem Arbeitnehmer ist eine Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 4 Probezeit

Für Arbeitnehmer in den Vergütungsgruppen 1 bis 8 und in den Lohngruppen 1 bis 3 sowie 10 bis 12 gelten die ersten drei, für Arbeitnehmer in den Vergütungsgruppen 9 bis 15 und in den Lohngruppen 4 und 5 die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, es sei denn, dass im Arbeitsvertrag eine kürzere Probezeit vereinbart oder auf eine Probezeit verzichtet worden ist oder der Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss an ein beim Arbeitgeber erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis eingestellt wird.

§ 5 Ärztliche Untersuchungen

(1) Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen des Arbeitgebers vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Arbeitgeber bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Arbeitgeber kann bei gegebener Veranlassung ärztlich feststellen lassen, ob der Arbeitnehmer dienstfähig ist.

(3) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Arbeitgeber.

(den vollständigen Wortlaut des Tarifvertrags können Verbandsmitglieder unter **Mitglieder intern** einsehen)